

ihrer Höherentwicklung entspringendes Erfordernis zur erfolgreichen Führung unseres Kampfes für den Sieg des Sozialismus in der DDR, für die Sicherung des Friedens und die Lösung der nationalen Frage des deutschen Volkes ist.

Indessen läuft die Tätigkeit der Straforgane zur Bekämpfung der Kriminalität und dementsprechend auch unsere Strafrechtsprechung noch weitgehend *neben* der Tätigkeit namentlich der örtlichen Organe zur Führung und Organisierung der sozialistischen Umgestaltung in ihrem Bereich einher und ist noch weitgehend von dieser isoliert. Das äußert sich unter anderem auch in der nicht selten zu hörenden Klage von Funktionären der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, daß sie in der Arbeit ihrer Organe nur wenig Unterstützung durch die Rechtsprechung finden. Mehr noch, manche dieser Funktionäre haben überhaupt keine Vorstellung darüber, daß und wie ihnen die Rechtsprechung in ihrer Arbeit, etwa bei der sozialistischen Umgestaltung des Bauwesens oder des Dorfes in ihrem Kreis oder Bezirk, helfen könnte, und stehen deshalb einer organisierten Zusammenarbeit mit den Justizorganen noch abwartend gegenüber.

Die Hauptursache dieses Zustandes ist darin zu sehen, daß in der Tätigkeit unserer Straforgane noch immer die „Praxis“³ des Nachtrabs hinter den Einzelfällen, das heißt hinter den spontan „anfallenden“ Strafsachen und deren Zufälligkeiten, vorherrscht. Jeder Richter und Staatsanwalt wie auch jeder Funktionär der Untersuchungsorgane kennt dieses Getriebenwerden durch die täglich auf ihn zukommenden „Fälle“, die ihm *scheinbar* Maß, Inhalt und Ablauf seiner Tätigkeit diktieren. Damit aber ordnet sich unsere Strafrechtspraxis der Herrschaft von Spontaneität und Zufall — also dem Selbstlauf — unter, die einer bewußten, planmäßigen, von Erkenntnis, Beherrschung und Lenkung der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze und Prozesse getragenen staatlichen Führungstätigkeit — zu der auch die sozialistische Strafrechtspflege berufen ist — diametral entgegengesetzt ist. Unter den Bedingungen des Wirkens von Spontaneität und Zufall ist es durchaus verständlich, daß das **Bemühen** nicht **weniger** Justizfunktionäre bislang oftmals mehr davon bestimmt wurde, im Einzelfall *keine falsche* Entscheidung zu treffen, als davon, mit ihrer Entscheidung *konkrete*, zur planmäßigen sozialistischen Entwicklung ihres Kreises oder Bezirkes gestellte staatliche Aufgaben *bewußt* mit durchsetzen zu helfen und damit selbst *planmäßig verändernd* auf die sozialistische Entwicklung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse Einfluß zu nehmen. Denn

3. Daß es sich hierbei nur um „Praxis“ im empirischen, d. h. bürgerlichen Sinne handelt, die nichts mit dem marxistischen Begriff der Praxis gemein hat, wurde im Referat von Grüneberg besonders anschaulich herausgearbeitet; vgl. Beilage zu Staat und Recht, 1959, Heft 5, S. 9 ff.